

EKP: Was ist neu?

Untersuchungsprogramm

Orientierung für Ärzt:innen und Ordinationsteam



GÜLTIG AB 01.10.2026

Eltern-Kind-Pass-Untersuchungsprogramm-Verordnung (EKPUV)

Wichtigste Punkte auf einen Blick

Schwangerschaft	weiterhin 5 ärztliche Untersuchungen (AM und GYN) und insg. 4 Ultraschalluntersuchungen sind vorgesehen
Allgemein-/Familienmedizin	eine eigene allgemein- und familienmedizinische Untersuchung und ein Gesundheitsgespräch in der 14.-20. SSW
Hebammenberatung	zwei Beratungszeitfenster: 14.-20. SSW und 24.-34. SSW
Elternberatung	wird fixer Bestandteil des Untersuchungsprogramms, freiwillige Beratungsleistung
Fetaler Rhesusfaktor	Bestimmung des fetalen Rhesusfaktors bei Rhesus-negativen Schwangeren (Labormedizin)
Kind	nach den 5 Untersuchungen in den ersten 14 Lebensmonaten sind 4 Untersuchungen bis zum 62. Lebensmonat mit Leistungsinhaltserweiterungen vorgesehen
Kinderbetreuungsgeld	für die volle Weitergewährung bleiben grundsätzlich 5 Untersuchungen der Schwangeren +5 Untersuchungen des Kindes relevant. Weitere Untersuchungen / Beratungen sind freiwillig

Schwangerschaft

bis 16. SSW 1te ärztliche Untersuchung + Labor	8.-16. SSW Ultraschall 1	14.-20. SSW Allgemein- und Familienmedizin + 1te Hebammenberatung
18.-22. SSW 2te ärztliche Untersuchung + Ultraschall 2 inkl. Zervixlängenmessung (Vaginalschall)	24.-28. SSW 3te ärztliche Untersuchung + Labor plus Bestimmung des fetalen Rhesusfaktor bei RH neg. Schwangeren	24.-34. SSW 2te Hebammenberatung
30.-34. SSW 4te ärztliche Untersuchung + Ultraschall 3	35.-38. SSW 5te ärztliche Untersuchung + Ultraschall 4; Abnahme B-Streptokokken	Elternberatung als freiwilliges Beratungsangebot im Programm (Wo: Familienberatungsstellen)

EKP: Was ist neu?

Untersuchungsprogramm

Orientierung für Ärzt:innen und Ordinationsteam



Kind: Untersuchungen bis zum 62. Lebensmonat

1. Untersuchung (AM und KJH)	1. Lebenswoche	Gesundheitszustand, Ernährung, Prävention und Neugeborenenenscreening; + 1. Hüftultraschall (KJH und O/T und R)
2. Untersuchung (AM und KJH und O/T)	4.-7. Lebenswoche	+ orthopädischer Untersuchung + 2. Hüftultraschall 6.-8.LW (KJH und O/T und R)
3. Untersuchung (AM und KJH)	3.-5. Lebensmonat	altersentsprechende Entwicklung berücksichtigen
4. Untersuchung (AM und KJH und HNO)	7.-9. Lebensmonat	+ Untersuchung des HNO-Bereichs
4. Untersuchung (AM und KJH und AUG)	10.-14. Lebensmonat	+ Augenuntersuchung
6. Untersuchung (AM und KJH und AUG)	22.-26. Lebensmonat	+ Augenuntersuchung (22.-36. LM)
7. Untersuchung (AM und KJH)	34.-38. Lebensmonat	weitere ärztliche Untersuchung
8. Untersuchung (AM und KJH)	46.-50. Lebensmonat	weitere ärztliche Untersuchung
9. Untersuchung (AM und KJH)	58.-62. Lebensmonat	weitere ärztliche Untersuchung

WICHTIG: Kinderbetreuungsgeld. Die vier zusätzlichen Kinderuntersuchungen (22.-62. Lebensmonat) sind keine Voraussetzung für die Weitergewährung des Kinderbetreuungsgeldes in voller Höhe. Dasselbe gilt grundsätzlich für die weiteren in der EKPUV genannten Untersuchungen, Gespräche und Beratungen!

Elektronischer EKP:

Was ändert sich im Dokumentationsprozess?

Orientierung für Ärzt:innen und Ordinationsteam



Ordinations-Check: Welches System verwende ich?



Ab 01.10.2026	Neues Untersuchungsprogramm beachten! Papier-EKP und Zusatzheft in der Übergangsphase berücksichtigen.
Ab 01.10.2026	"Kann" Bestimmung zur Nutzung des elektronischen EKP über die e-card Weboberfläche oder als integrierte Softwarelösung
Ab 01.10.2027	Bei ab diesem Tag ärztlich festgestellten Schwangerschaften: ausschließlich eEKP-Dokumentation
Bestandsfälle	Nicht pauschal auf das Datum allein abstellen! Der Zeitpunkt der Feststellung der Schwangerschaft bzw. Geburt entscheidet über die gesetzliche Übergangsregelung.

Übergangsphase: Was wird verwendet?

PAPIERHEFT EKP	+ ZUSATZHEFT EKP	eEKP
Bleibt bis zum bundesweit verpflichtenden eEKP vorgesehen. Es dient in der Übergangsphase weiterhin als Papiertdokumentation des EKP.	Ergänzt das Papierheft um Inhalte des erweiterten Untersuchungsprogramms ab 01.10.2026. Papierheft und Zusatzheft werden als zwei zusammengehörige Beilagen gesehen.	Elektronische Verarbeitung ist ab 01.10.2026 bereits zulässig. Eine verpflichtende elektronische Dokumentation besteht bundesweit aber grundsätzlich erst ab dem gesetzlichen Verpflichtungstermin (01.10.2027).

Wo bekommt man das Papierheft und Zusatzheft?

Die Zusatzhefte wurden mit 28.09.2026 an die Kärntner Landesregierung geliefert. Diese stehen spätestens ab 01.10.2026 zur Abholung im Magistrat bzw. der Bezirkshauptmannschaft zur Verfügung.

